



Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderats der Gemeinde Sulzemoos vom 12.09.2022

Öffentlicher Teil

Ort	Sulzemoos, Kirchstraße 3
Vorsitzender	Johannes Kneidl
Schriftführer	Csilla Keller-Theuermann
Eröffnung der Sitzung	Der Vorsitzende erklärt die Sitzung um 19:00 Uhr für eröffnet. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Bay. Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekanntgemacht wurden.
Anwesend	Von den 17 Mitgliedern (einschl. Vorsitzender) des Gemeinderats sind 15 anwesend. Johannes Kneidl Wolfgang Huber Matthias Schlatterer Dr. Matthias Aßenmacher Dr. Annegret Braun Alexander Brunner Andreas Fieber Martin Fieber Elfriede Heinzinger Christian Huber Rudolf Rupp Klaus Schäffler Michael Schmid jun. Thomas Stumpferl Andreas Wallner
Es fehlen entschuldigt	Martina Trout Markus Winter
	Der Vorsitzende stellt fest, dass der Gemeinderat Sulzemoos somit nach Art. 47 Abs. 2/3 GO beschlussfähig ist.
Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift	Die letzte Sitzungsniederschrift vom 25.07.2022 wird ohne Einwand genehmigt.

1 Bekanntgabe der zu veröffentlichen Tagesordnungspunkte aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung

Sachverhalt:

In der letzten nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderats Sulzemoos vom 25.07.2022 wurde beschlossen, die nachfolgenden Tagesordnungspunkte zu veröffentlichen:

TOP 1.1: Auftragsvergabe Fahrgestell und Aufbau für HLF 20 (FFW Sulzemoos) an die Firma Albert Ziegler GmbH aus 89537 Giengen/Brenz.

TOP 1.2: Bestellung Beladung für HLF 20 (FFW Sulzemoos) bei BAS Vertriebs GmbH aus 82152 Planegg.

TOP 3: Eilentscheidung des Ersten Bürgermeisters, Herrn Johannes Kneidl, im Auftrag des Gemeinderats Sulzemoos aufgrund der aktuellen politischen Lage zum Erwerb eines Notstromaggregates für die Kläranlage Sulzemoos von der Firma Zach, Modell 90 kVA.

2 Kommunalen Wohnungsbau, Neubau eines Mehrfamilienhauses im Baugebiet "Wiedenzhausen Süd"

Sachverhalt:

Auf die Informationen aus den nichtöffentlichen Sitzungen des Gemeinderats am 28.03.2022, am 25.04.2022 und am 20.06.2022 zur Errichtung eines Mehrfamilienhauses im Neubaugebiet „Wiedenzhausen Süd“ wird Bezug genommen.

Zu dem Tagesordnungspunkt sind Herr Heim und Herr Kuntscher vom Architekturbüro Heim Kuntscher sowie Herr Reith, Geschäftsführer der Wohnungsbaugesellschaft mbH im Landkreis Dachau anwesend und werden von Herrn Ersten Bürgermeister Johannes Kneidl begrüßt.

2.1 Vorstellung und Zustimmung zur Planung

Sachverhalt:

Herr Heim und Herr Kuntscher stellen die Planung für den Neubau eines Mehrfamilienhauses auf dem gemeindlichen Grundstück Fl.Nr. 46/1 anhand einer Beamer-Präsentation vor.

Der Entwurf wurde ausgehend von den Vorgaben des Bebauungsplans Wiedenzhausen Süd erstellt. Dieser sieht ursprünglich eine Reihenhausbebauung vor, von der jedoch wegen der anhaltenden großen Nachfrage zum Geschosswohnungsbau gewechselt wird. Sechs Wohnungen mit einer Größe von 53-85 qm sollen errichtet werden. Die Planung sieht eine Zweizimmer-, vier Dreizimmer- und eine Vierzimmer-Wohnung vor, die den Vorgaben des Förderprogramms entsprechen.

Die Pläne wurden mit der Förderstelle der Regierung von Oberbayern ausführlich abgestimmt.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt den Plänen des Architekturbüros Heim Kuntscher, wie vorgestellt zu.

Abstimmungsergebnis: 15:0

2.2 Antragstellung auf das kommunale Wohnbauprogramm (KommWFP) des Freistaats Bayern

Sachverhalt:

Mit dem Kommunalen Wohnraumförderungsprogramm im Rahmen des „Wohnungspakts Bayern“ unterstützt der Freistaat Bayern die Gemeinden dabei, selbst bezahlbaren Wohnraum zu planen und zu bauen. Mit der Umsetzung des Programms wurden die Regierungen betraut.

Antragsberechtigt sind alle bayerischen Gemeinden. Die Gemeinden müssen Eigentümer der geförderten Wohngebäude bleiben, können aber zur Umsetzung der Maßnahmen Dritte wie beispielsweise kommunale Wohnungsunternehmen beauftragen (soweit erforderlich unter Beachtung des Vergaberechts). Eine Weiterleitung der Mittel an Dritte, etwa an kommunale Wohnungsbauunternehmen, ist nicht möglich. Die Bindungsdauer beträgt 20 Jahre.

Gefördert werden der Bau von Mietwohnungen, der Umbau zu Mietwohnungen und die Modernisierung von Mietwohnungen.

Die Förderung setzt sich zusammen aus einem Zuschuss in Höhe von 30 Prozent der förderfähigen Kosten sowie einem zinsverbilligten Darlehen der BayernLabo. Einen 10 prozentigen Eigenanteil müssen die Gemeinden selbst leisten, dieser kann auch in einem bereits im Eigentum der Gemeinde befindlichen Grundstück bestehen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den Antrag auf das Kommunale Wohnbauförderprogramm (KommWFP) bei der Regierung von Oberbayern zu stellen. Für die Antragstellung wird der Erste Bürgermeister, Johannes Kneidl, bevollmächtigt.

Die Finanzierung des Objekts erfolgt ausschließlich über den Baukostenzuschuss im Rahmen des KommWFP-Förderprogramms und Eigenmittel; Förderdarlehen bei der BayernLabo werden zur Finanzierung des Bauvorhabens nicht beantragt.

Abstimmungsergebnis: 15:0

3 Bebauungsplan Einsbach "Erweiterung Am Selacher Weg"

3.1 Aufstellungsbeschluss

Sachverhalt:

1. Sachvortrag zum Ziel und Zweck der Bauleitplanung

Im Bereich der Steinmetzstraße und des Selacher Weges in Einsbach gilt einerseits der Bebauungsplan „Am Selacher Weg“ (für die Grundstücke Fl.Nrn. 550, 550/3, 550/4, 550/5, 550/6, 550/7, 550/8, 550/9, 550/10, 550/11), andererseits der Bebauungsplan „Am Selacher Weg Nr. 2“ (für die Grundstücke Fl.Nrn. 551 TF., 553/2), bzw. die Ortsabrundungssatzung Einsbach „Westlich der Brucker Straße“ (für die Grundstücke Fl.Nrn. 551 TF., 549/5 und 549/6) und die Ortsabrundungssatzung Einsbach „Flst. Nr. 550/1“ mit 1. Änderung. Die an der Straße „Selacher Weg“ anliegenden Grundstücke mit den Fl.Nrn. 550/2, 549/4, 548/3, Gemarkung Einsbach wurden bisher mit keiner städtebaulichen Satzung geordnet.

Die gewachsenen Strukturen des Ortsteils Einsbach haben einen dörflichen, ländlichen Charakter. Ziel der Gemeinde ist es, diesen Charakter zu bewahren und gleichzeitig den berechtigten und sehr hohen Bedarf zur Schaffung von Wohnraum nachzukommen.

Wesentliches Planungsziel der Gemeinde Sulzemoos ist, eine siedlungsverträgliche Nachverdichtung unter Berücksichtigung der bestehenden Gebäudestrukturen auch in diesem Bereich des Ortsteils Einsbach zu erreichen.

Aufgrund eines vorliegenden Bauantrages ist zu befürchten, dass die Umsetzung der gemeindlichen Planungsziele wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht werden.

Zur Sicherung und der Erhaltung der städtebaulichen Ordnung und Umsetzung der Planungsziele soll der Bereich des Bebauungsplanes „Am Selacher Weg“ deshalb geändert und um die nicht überplanten Grundstücke an der Straße „Selacher Weg“ erweitert werden.

Mit der Überplanung soll eine maßvolle Nachverdichtungsmöglichkeit überprüft und die Erschließung der nachzuverdichtenden Bereiche geregelt werden.

2. Vorschlag räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes soll aus dem Bereich des Bebauungsplanes „Selacher Weg“ und den angrenzenden bzw. am Selacher Weg anliegenden Grundstücken, die bisher über keine Satzung städtebaulich geordnet wurden, bestehen und folgende Flurnummern umfassen:

556/2 TF, 550, 550/2, 550/3, 550/4, 550/5, 550/6, 550/7, 550/8, 550/9, 550/10, 550/11, 549/3, 549/4, 548/3 TF, 548/4 TF, 111/1 TF und 111/13 TF

Der Planungsumgriff ist aus folgendem Lageplan (nicht maßstabsgerecht) ersichtlich:



Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Sulzemoos beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Einsbach „Erweiterung Am Selacher Weg“ für die Grundstücke Fl.-Nr. 556/2 TF, 550, 550/2, 550/3, 550/4, 550/5, 550/6, 550/7, 550/8, 550/9, 550/10, 550/11, 549/3, 549/4, 548/3 TF, 548/4 TF, 111/1 TF und 111/13 TF, alle Gemarkung Einsbach.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Aufstellungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis: 15:0

4 Satzung über die Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Einsbach "Erweiterung Am Selacher Weg"

Sachverhalt:

1. Vorschlag räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre erstreckt sich auf den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Einsbach „Erweiterung Am Selacher Weg“. Das Plangebiet liegt südwestlich des Ortsteils Einsbach und umfasst folgende Flurnummern:

556/2 TF, 550, 550/2, 550/3, 550/4, 550/5, 550/6, 550/7, 550/8, 550/9, 550/10, 550/11, 549/3, 549/4, 548/3 TF, 548/4 TF, 111/1 TF und 111/13 TF

Die Lage des Geltungsbereiches (gestrichelt umrandet dargestellt) ergibt sich aus folgendem Lageplan (nicht maßstabsgerecht):



2. Sachvortrag zum Ziel und Zweck der Satzung

Die Gemeinde Sulzemoos hat am 12.09.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes Einsbach „Erweiterung Am Selacher Weg“ beschlossen. Ziel des Bebauungsplans ist es, das Gebiet städtebaulich zu ordnen. Auf den TOP 3 bzw. 3.1 wird verwiesen:

Wesentliches Planungsziel der Gemeinde Sulzemoos ist, eine siedlungsverträgliche Nachverdichtung unter Berücksichtigung der bestehenden Gebäudestrukturen im Umfeld des Plangebiets zu erreichen. Mit der Überplanung soll eine maßvolle Nachverdichtungsmöglichkeit überprüft und die Erschließung der nachzuverdichtenden Bereiche geregelt werden.

Die gewachsenen Strukturen des Ortsteils Einsbach haben einen dörflichen, ländlichen Charakter. Ziel der Gemeinde ist es, diesen Charakter zu bewahren und gleichzeitig den berechtigten und sehr hohen Bedarf zur Schaffung von Wohnraum nachzukommen.

Aufgrund eines vorliegenden Bauantrages für die im Umgriff der Bauleitplanung liegenden Flächen, ist zu befürchten, dass die Umsetzung der gemeindlichen Planung wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht wird. Zur Sicherung der Planung soll deshalb folgende Veränderungssperre erlassen werden:



Gemeinde
Sulzemoos

Satzung über eine Veränderungssperre

für die Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 556/2 TF, 550, 550/2, 550/3, 550/4, 550/5, 550/6, 550/7, 550/8, 550/9, 550/10, 550/11, 549/3, 549/4 548/3 TF, 548/4 TF, 111/1 TF und 111/13 TF, alle Gemarkung Einsbach, zur Sicherung der Planung des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Einsbach „Erweiterung Am Selacher Weg“

Fassung vom 12.09.2022

Die Gemeinde Sulzemoos erlässt auf Grund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) und des Artikel 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre erstreckt sich auf den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Einsbach „Erweiterung Am Selacher Weg“ und umfasst folgende Flurnummern:

556/2 TF, 550, 550/2, 550/3, 550/4, 550/5, 550/6, 550/7, 550/8, 550/9, 550/10, 550/11, 549/3, 549/4 548/3 TF, 548/4 TF, 111/1 TF und 111/13 TF, alle Gemarkung Einsbach.

Die Lage des Geltungsbereiches (gestrichelt umrandet dargestellt) ergibt sich aus dem nachfolgend abgedruckten Lageplan (nicht maßstabsgerecht), der Bestandteil der Satzung ist.



Kartengrundlage Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 07/2022

§ 2 Zu sichernde Planung

Die Gemeinde Sulzemoos hat am 12.09.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes Einsbach „Erweiterung Am Selacher Weg“ im Ortsteil Einsbach beschlossen.

Zur Sicherung dieser Planung wird für das in § 1 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre gem. § 14 BauGB erlassen.

§ 3 Verbote und Ausnahmen

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen
 - Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 - erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann gemäß § 14 Abs. 2 BauGB von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind; Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen; sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten – Außerkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren nach ihrer Bekanntmachung, in jedem Falle jedoch sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich geworden ist, außer Kraft.

Hinweise auf die Rechtsfolgen:

Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, so ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. (§ 18 Abs. 1 BauGB)

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die im § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde beantragt. (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB)

Sulzemoos, den

Johannes Kneidl
Erster Bürgermeister

Beschluss:

Zur Sicherung der Planungsziele, wie im Sachvortrag erläutert, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sulzemoos nach den §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. Art 23 ff. GO den Erlass der vorliegenden Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Einsbach „Erweiterung Am Selacher Weg“.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung über die Veränderungssperre auszufertigen und ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis: 15:0

5 **Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Einliegerwohnung und Doppelgarage, Fl.-Nr. 549/3, Gemarkung Einsbach, Brucker Straße 24, 85254 Einsbach**

Sachverhalt:

Die auf dem ehemaligen landwirtschaftlichen Anwesen befindlichen Gebäude wurden bereits abgebrochen. Die Bauwerberin beabsichtigt das Grundstück neu zu bebauen und beantragt die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Einliegerwohnung und Doppelgarage.

Mit den geplanten Gebäuden wird die Anbauverbotszone an Staatsstraßen erheblich überschritten.

Das Grundstück ist über die Zufahrt von der Brucker Straße erschlossen. Nunmehr plant die Bauherrin mit dem vorliegenden Bauantrag, die Zufahrt zu den neuen Gebäudlichkeiten über den Selacher Weg zu errichten.

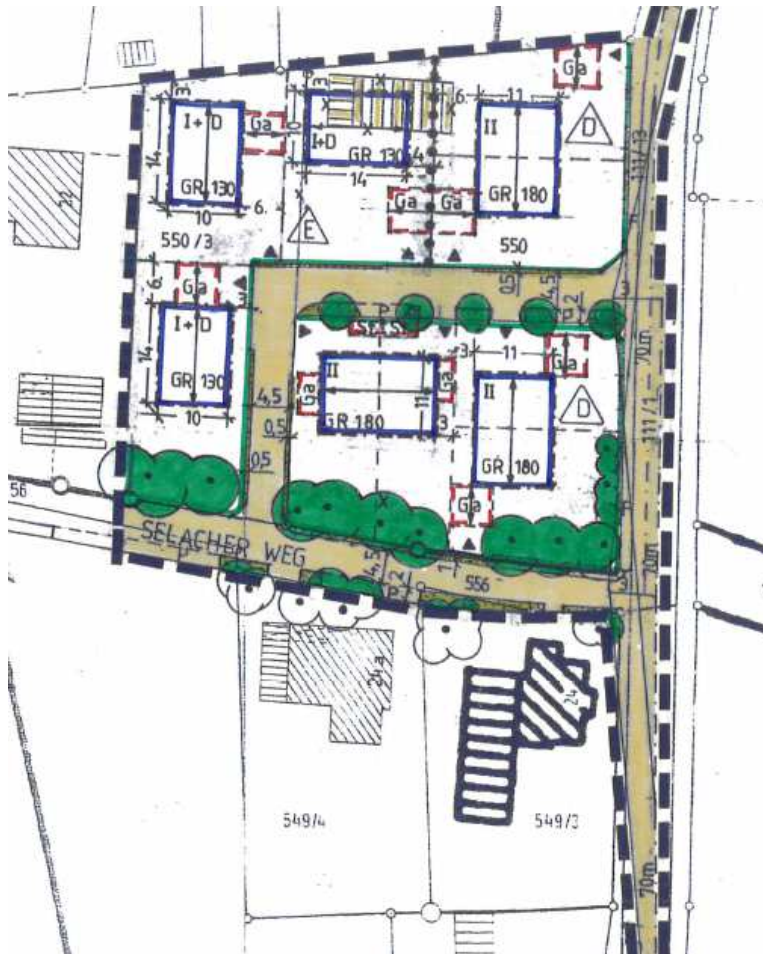
Das Baugrundstück liegt mit einer Teilfläche entlang der Straße „Selacher Weg“ im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Am Selacher Weg“. Dieser Bebauungsplan setzt für diese Teilfläche des Baugrundstücks öffentliche Verkehrs- und Straßenbegleitgrünfläche fest und sieht keine Zufahrt vom Selacher weg vor:

Gemeinde Sulzemoos

Beschlussbuch Seite 9

Sitzung des Gemeinderats der Gemeinde
Sulzemoos vom 12.09.2022

Öffentlicher Teil



Das Bauvorhaben befindet sich zudem im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Einsbach „Erweiterung Am Selacher Weg“, für dessen Bereich eine Veränderungssperre erlassen wurde. Auf die Tagesordnungspunkte 3 und 4 wird verwiesen.

Wesentliches Planungsziel der Gemeinde Sulzemoos ist, eine siedlungsverträgliche Nachverdichtung unter Berücksichtigung der bestehenden Gebäudestrukturen im Bebauungsplangebiet zu erreichen. Mit der Überplanung soll eine maßvolle Nachverdichtungsmöglichkeit überprüft und die Erschließung der nachzuverdichtenden Bereiche geregelt werden.

Die gewachsenen Strukturen des Ortsteils Einsbach haben einen dörflichen, ländlichen Charakter. Ziel der Gemeinde ist es, diesen Charakter zu bewahren und gleichzeitig den berechtigten und sehr hohen Bedarf zur Schaffung von Wohnraum nachzukommen.

Aufgrund des vorliegenden Bauantrages ist zu befürchten, dass die Umsetzung der gemeindlichen Planung im Umgriff des in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Erweiterung Am Selacher Weg“ wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht wird.

Der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens stehen damit überwiegende öffentliche Belange entgegen.

Beschluss:

Der vorliegende Bauantrag wird aus den oben genannten Gründen abgelehnt. Eine Grundstückszufahrt vom Selacher Weg wird ebenfalls abgelehnt.

Abstimmungsergebnis: 15:0

6 **Bauantrag zum Anbau einer landwirtschaftlichen Lagerhalle, Fl.Nr. 212, Gemarkung Wiedenzhausen, Hauptstraße**

Sachverhalt:

Der Bauwerber beabsichtigt mit vorliegendem Bauantrag den Anbau einer landwirtschaftlichen Lagerhalle westlich an die bereits vorhandene Lager- u. Maschinenhalle. Der Anbau sieht eine Lagerfläche von 355,50 m² vor.

Im Jahr 1991 wurde die bestehende landwirtschaftliche Maschinenhalle an diesem Standort privilegiert genehmigt, welche im Jahr 1995 zu 50 % als gewerbliche Lagerhalle umgenutzt wurde. Im Genehmigungsbescheid wird darauf hingewiesen, dass die spätere Errichtung von landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden für die Dauer der gewerblichen Nutzung ausgeschlossen ist.

Nunmehr gibt der Bauwerber an, dass die vorhandenen Lagerflächen für die Einlagerung von Erntegütern Getreide/Stroh zwecks späteren Verkauf nicht ausreichend seien.

Das vorliegende Bauvorhaben befindet sich im Außenbereich und richtet sich nach § 35 BauGB, welches u. a. nur aufgrund einer Privilegierung baurechtlich zulässig ist. Das Landratsamt hat hierzu im vorangegangenen Vorbescheidsverfahren das Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten Fürstfeldbruck um Stellungnahme gebeten, mit dem Ergebnis, dass für die bestehende landwirtschaftliche Betriebsgröße und die vorhandenen Maschinen ein zusätzlicher Stell- und Lagerraumbedarf von 360 m² bestünde. Das AELF geht in seiner Beurteilung davon aus, dass die bereits vorhandene Halle eine Nutzfläche von 450 m² aufweist. In dem Eingabeplan zum vorliegendem Bauantrag wird jedoch eine Größe von 526,26 m² angegeben. Der zusätzliche Stell- und Lagerraumbedarf wäre nochmals zu prüfen.

Die Zufahrt befindet sich an einem öffentlichen Feldweg. Ein Kanalanschluss für Schmutzwasser ist nicht vorhanden, ist aber für eine Lagerhalle auch nicht erforderlich. Niederschlagswasser ist zu versickern; es darf weder auf den Feldweg noch auf die Staatsstraße fließen.

Ob die vorhandene Löschwasserversorgungsanlage den Bedarf an Löschwasser für die beantragte Nutzung leisten kann, hat der Bauherr in eigener Zuständigkeit zu prüfen und eine ggf. fehlende Kapazität auf eigene Kosten sicherstellen zu lassen.

Beschluss:

Dem Bauantrag wird unter der Voraussetzung der Privilegierung zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: 15:0

7 **Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage (Abbruch des bestehenden Gebäudes, Ostseite), Fl.Nr. 76, Gemarkung Sulzemoos, Mörtlstraße 1, 85254 Sulzemoos**

Sachverhalt:

Der Bauwerber beabsichtigt mit vorliegendem Bauantrag den Abbruch des bestehenden Wohngebäudes auf der Ostseite mit Dachanpassung zum Bestandsgebäude und anschließender Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage an das westliche Bestandsgebäude.

Das Bauvorhaben liegt in einem Bereich ohne Bebauungsplan und richtet sich somit nach der Umgebungsbebauung. Dieses fügt sich in die Umgebung ein.

Die erforderlichen Stellplätze werden gemäß gemeindlicher Stellplatzsatzung auf dem Grundstück nachgewiesen.

Die Erschließung ist gesichert.

Gemeinde Sulzemoos

Beschlussbuch Seite 11

Sitzung des Gemeinderats der Gemeinde
Sulzemoos vom 12.09.2022

Öffentlicher Teil

Beschluss:

Dem Bauantrag wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: 14:0

Ohne Gemeinderat Rudolf Rupp, da beteiligt.

8 Informationen

Sachverhalt:

Herr Erster Bürgermeister Johannes Kneidl informiert den Gemeinderat über folgende Themen:

Zuschussanträge:

Der Obst- und Gartenbauverein Wiedenzhausen erhält nach Antrag vom 26.07.2022 einen Zuschuss in Höhe von 500,00 Euro.

Der Krieger- und Soldatenverein Einsbach erhält nach Antrag vom 19.08.2022 für das Jahr 2022 einen Zuschuss in Höhe von 200,00 €.

Der Krieger- und Veteranenverein Sulzemoos bekommt ebenfalls 200,00 € und der Krieger- und Veteranenverein Wiedenzhausen/Orthofen 275,00 €.

gez.

gez.

Johannes Kneidl
Erster Bürgermeister

Csilla Keller-Theuermann
Schriftführer